

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 58 (1987)
Heft: 5

Artikel: Affektive Erziehung im Heim : Handeln im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz
Autor: D.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-810580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Affektive Erziehung im Heim

Handeln im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz

1985 beschuldigte ein Jugendlicher in Untersuchungshaft – wohl auch, um sich mildernde Umstände zu verschaffen – den Heimleiter jenes Berner Heimes, in dem der Straffällige einen Teil seines Lebens verbracht hatte, er habe sich unsittlich an ihm vergangen. In der Folge wurde eine Strafuntersuchung gegen besagten Heimleiter eingeleitet. Das Verfahren wurde zwar eingestellt, doch hinterliess die ganze Angelegenheit sowohl im Heim als auch vor allem beim Heimleiter selber schmerzliche Wunden. Die Berner Jugendheimleiter bewiesen in dieser unliebsamen Situation echte Kollegialität und gründeten sogleich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Heimleitern, Pädagogen, Psychologen, Erziehungsberatern, Medizinerinnen und Juristen, die den Problembereich von professioneller Pädagogik und deren affektivem Erziehungsauftrag einerseits und der Strafjustiz mit ihren gesellschaftlich bedingten Sittlichkeitsvorstellungen andererseits näher beleuchten sollte. Ziel ist das bessere Verständnis zwischen Pädagogik und Justiz, aber auch die Erarbeitung von konkreten Anleitungen für das Verhalten in der pädagogischen Praxis: Es geht um eine Pädagogik, die juristische Gesichtspunkte mitdenkt, und um eine Justiz, in der pädagogische Erkenntnisse mitreflektiert werden. Denn erst wenn in beiden Bereichen die Anliegen des jeweils anderen Bereiches ernstgenommen werden, ist die Ausweitung des affektiven Erziehungsverhaltens in der professionellen Pädagogik in dem Masse möglich, wie sie zur Ermöglichung einer optimalen psycho-sexuellen Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen gefördert werden muss.

Die letztjährige Chleefeld-Tagung für Jugendheimleiter, Erzieher und Versorger im März 1986 wurde ebenfalls in den Dienst dieses Themas gestellt: Die Arbeitsgruppe «Affektive Erziehung im Heim» diskutierte dort ihre Anliegen in grösserem Rahmen und nahm neue Anregungen, vor allem viele Fallbeispiele für ihre weitere Arbeit auf. (Vgl. Tagungsbericht im Fachblatt 4/86.)

Erste Ergebnisse festgehalten in einem «Werkstattbericht»

Und nun liegt, als nächster Schritt, ein im VSA-Verlag erschienener «Werkstattbericht» der Arbeitsgruppe «Affektive Erziehung im Heim» vor, in dem unter dem Titel «Affektive Erziehung im Heim. Handeln im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz» die bis zum jetzigen Zeitpunkt erarbeiteten Beispiele und Erwägungen zum Thema Sexualität im Heim unter pädagogischem und juristischem Gesichtspunkt dargelegt werden. In einem ersten Kapitel wird zuerst eine Einführung in die Problematik gegeben: Da steht auf der einen Seite die pädagogische Überzeugung, dass Spontaneität und Zuneigung, auch körperliche Zuneigung, unentbehrlich sind für die Entfaltung und Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen, und auf der anderen Seite der juristische Schutz vor Übergriffen auf die Intimsphäre und die Sittlichkeit des

Individuums und die damit verbundene Notwendigkeit, sich im sexuellen Bereich ständig gegen mögliche Missverständnisse abzusichern. In diesem Spannungsfeld bewegt sich jeder Erziehende, insbesondere aber der professionelle Erzieher, der im Auftrag einer gesellschaftlichen Institution handelt. Anschliessend werden die ersten Ergebnisse der Arbeitsgruppe in fünf «Eiserne Regeln» für das Erziehungsverhalten im affektiven Bereich gefasst. Das zweite Kapitel ist eine reiche Sammlung authentischer Beispiele von problematischen affektiven Situationen im Heim. Zu jedem Beispiel werden ausführliche pädagogische und juristische Erwägungen angestellt, die dann in Merkpunkte für das praktische Verhalten unformuliert werden.

Authentische Beispiele breit ausgewählt

Die Beispiele sind so ausgewählt, dass die ganze Palette möglicher problematischer Situationen im affektiven Bereich der professionellen Erziehung sichtbar wird: Was nämlich in der Familie gang und gäbe ist – Bemerkungen zum Beispiel wie: «Du gfeusch mer o no!» –, kann in der Berufserziehung, je nach dem, wie es einem ausgelegt wird, fatale Folgen haben. So stösst man denn in einem Extrem auf Beispiele, die entschieden gegen das eigene Sittlichkeitsempfinden verstossen, im andern Extrem aber auch auf Situationsbeschreibungen, deren immanente Problematik einem erst bewusst wird beim Studieren der dazugehörigen pädagogischen und juristischen Überlegungen. Und solche Situationen gibt es in jedem der 10 Themenkreise, denen die Beispiele zugeordnet sind: nämlich:

- Zärtlichkeit, Streicheln, Trösten, Umarmen
- Körperpflege, Krankenpflege, Massage
- Gute-Nacht-Situation, Wecken
- Aufklärung
- Tanz, Spiel
- Nacktheit
- Verbale Äusserungen: Witze, Romane, «Heftli», Ausdrücke, Anspielungen
- Kleidung der ErzieherInnen
- Haltung der ErzieherInnen gegenüber Körperkontakten/Zärtlichkeiten unter Kindern/Jugendlichen
- Umgang zwischen den Geschlechtern: ErzieherInnen als Modelle für Kinder/Jugendliche

Im dritten Kapitel werden die Probleme, die sich bei der rechtlichen Beurteilung von Sittlichkeitsdelikten gemäss der einschlägigen Artikel im Strafgesetzbuch stellen, noch genauer ausgeführt. Insbesondere wird eingegangen auf die Besonderheit der Heimsituation gegenüber der Familie und auf die Unmöglichkeit, den Gesetzesbegriff der «unzüchtigen Handlung» klar zu definieren, da er, laut Bundesgericht, dem Sittlichkeits- und Schamgefühl des sogenannten normal empfindenden Bürgers entsprechen muss. Das bedeutet aber, dass sich das, was man als unzüchtig betrachtet, laufend verändert und nie einheitlich beurteilt wird.

Am Schluss wird betont, dass man in der Arbeitsgruppe nie der Meinung war, man könnte für den Bereich der affektiven Erziehung im Heim klare, für alle verbindliche Regeln, pfannenfertige Rezepte finden. Sondern es ging ihr immer darum, zu zeigen, wie wichtig es ist, dass in diesem Bereich möglichst grosse Transparenz herrscht, und Vorschläge zu machen, wie diese verwirklicht werden kann.

Das weitere Vorgehen

«Werkstattbericht» nennen die Herausgeber ihre Schrift. Denn mit dem Erscheinen der bisherigen Arbeitsergebnisse liegt erst das Material vor, auf das man sich in der weiteren und eigentlichen Arbeit stützen wird.

«In einem ersten Schritt geht es uns darum, mit Fachleuten aus dem Gebiet der stationären Erziehung und Betreuung unsere Beispielsammlung zu erweitern, die Erwägungen und Schlussfolgerungen zu diskutieren und zu ergänzen. Nach einer Überarbeitungsphase ginge es in einem zweiten Schritt darum, zu formulieren, was mit einer zeitgemässen, praktischen affektiven Erziehung gemeint sein könnte. Schliesslich möchten wir mit den Trägerschaften der Heime, mit den Strafverfolgungsbehörden und einer weiteren Öffentlichkeit die Fragen und Probleme, die sich in der affektiven Erziehung stellen, diskutieren. Dies mit der Absicht, allseits um ein besseres Verständnis für die Bedeutung der affektiven Erziehung, gerade in Heimen und Anstalten, zu werben. Und dann könnte – wer weiss – eine stärkere Berücksichtigung der affektiven Erziehung in vielen Familien dazu führen, dass immer mehr Kinder sich zu Erwachsenen entwickeln können.» (S. 14.)

Für den «ersten Schritt» konnte bereits ein Datum festgemacht werden: Am 25. August 1987 findet im Kirchlichen Zentrum Bürenpark in Bern eine Arbeitstagung statt, zu der die Arbeitsgruppe «Affektive Erziehung im Heim» interessierte Fachleute, die ebenfalls überzeugt sind, dass der Bereich der affektiven Erziehung im Heim ausgeweitet werden muss und dass dies nur über das interdisziplinäre Gespräch zwischen Pädagogik und Justiz möglich wird, einlädt, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich an der Diskussion über die Broschüre «Affektive Erziehung

im Heim» und über das weitere Vorgehen zu beteiligen. Nähere Angaben werden in der Tagungsausschreibung in der Juni-Nummer des Fachblattes zu finden sein.

Persönlicher Diskussionsbeitrag

Gestatten Sie mir zum Schluss einen persönlichen Diskussionsbeitrag: Die pädagogischen Erörterungen zu den einzelnen Fallbeispielen sind mir ein bisschen zu wenig eigentlich pädagogisch. Der Standpunkt, von dem aus die Pädagogik die Situationen kommentiert, wird zuwenig deutlich. In einem Gespräch mit einem Vertreter der Arbeitsgruppe «Affektive Erziehung im Heim» erfuhr ich, dass diese Breite der Argumentation beabsichtigt sei, erstens, um dadurch die komplexen Bezüge der professionellen Pädagogik sichtbar zu machen, und um zweitens sich nicht im vornherein das Gespräch mit der Justiz durch den Aufbau eines Feindbildes zu verscherzen. Beiden Argumenten kann ich zustimmen. Ich denke aber, dass das angestrebte Gespräch zwischen den beiden so unterschiedlichen Gebieten in entscheidendem Masse dadurch fruchtbar gemacht werden könnte, dass die Spannung zwischen pädagogischer Zielsetzung und juristisch-gesellschaftlicher Normvorstellung klar herausgearbeitet würde. Jetzt entsteht nämlich dadurch, dass einige Erwägungen auf der pädagogischen Seite nicht weiter pädagogisch begründet werden, ein wenig der Eindruck, dass es diese Spannung entweder gar nicht gibt, oder aber, dass sie relativ problemlos überwunden werden kann durch entsprechende Absicherung im persönlichen Erziehungsverhalten. Um das Gespräch zwischen Pädagogik und Justiz auf die entscheidenden Punkte zu bringen, ist es unerlässlich, die Differenzen transparent zu machen.

Mein konkreter Vorschlag: Dem «klar» umschriebenen Gesetzestext, an den sich die juristische Auslegung streng hält, müsste auf der pädagogischen Seite an erster Stelle der Erörterungen eine ebenso «klare» Umschreibung des pädagogischen Gehaltes der Situation entsprechen, von dem her dann die weiteren Überlegungen begründet werden könnten, strikt pädagogisch begründet werden könnten.

D. R.

4 Embru Dienstleistungen

Garantie

Kein leeres Wort, sondern eine Leistung, wofür wir einstehen. Nämlich dann, wenn mal ein Fabrikat Schwächen zeigt, die

unser Fehler sind. Denn auch bei technisch perfekter Fabrikation kann mal was schief gehen.



Dafür stehen wir dann gerade und das grosszügig. Auch mit vollem Ersatz.

Embru: ein Angebot, bei dem Produkt und Leistung stimmen, das seinen Preis wert ist.

embru

Embru-Werke, Pflege- und Krankenmöbel
8630 Rüti ZH, Telefon 055/31 28 44
Telex 875 321

S 4/85